



**Oktober 2025
Nr. 56**

Treuhand Emmental AG
3552 Bärau
034 409 37 50
www.treuhand-emmental.ch

Buchhaltung
PC-Lösungen
Steuern
Unternehmensberatung
Versicherungen
Geschäftsführungsmandate

2 Eigenleistungen als Risiko:
Wenn der Alltag
bereits alles fordert

3 Grossinvestitionen vor
der Betriebsübergabe

Versicherungen rund
ums Gebäude

Stammtisch-Irrtümer

4 «Uf Wiederluege»

Parkgebühren auf der Bäregg

Achtung! Steueroptimierung
nicht verpassen

5 Buchhaltungsdaten erfassen
mit Kontenabgleich

Prämienverbilligung

6 Vorsorgeauftrag,
Patientenverfügung & Co.

7 Nachträglicher Einkauf
in die Säule 3a

8 Kurse 2025/2026

Von Bauträumen bis Baubeginn in der Landwirtschaftszone

Die steigenden Anforderungen an die Landwirtschaftsbetriebe, wie auch der anhaltende Strukturwandel erfordern immer öfter bauliche Massnahmen. Damit aus Bauträumen keine Bau-Alpträume werden, ist eine frühzeitige, minutiöse Planung unabdingbar.

1. Traum/Idee

Haben Sie erste Ideen für ein Bauvorhaben? Es ist sinnvoll, diese mit einer Skizze festzuhalten. Klären Sie zusammen mit einem Planer oder Berater frühzeitig, ob das Projekt zonenkonform

ist: Amt für Gemeinden und Raumordnung (Streusiedlung ja/nein), Bestand Bruttogeschossfläche im Jahr 1972, Denkmalpflege, Gefahrenkarte, etc.

2. Vorabklärungen

Die Bauherrschaft soll unbedingt vom Planer eine Kostenschätzung erstellen lassen und anschliessend mit der Treuhandstelle abklären, ob die Kosten finanzierbar und auch tragbar sind. Informieren Sie sich im Internet über das Thema «Bauen ausserhalb der Bauzone». Bei den meisten Bauprojekten macht es Sinn, eine Bauvoranfrage im E-Bau einzugeben. Ein Treffen vor Ort mit allen involvierten Ämtern sollte bei der Gemeinde verlangt werden. Halten Sie das Gespräch mit

den ausgehandelten Beschlüssen zwingend in einem Protokoll fest.

3. Plan/Offerten/ Finanzierung/Bewilligung

Nun werden die Pläne gemäss Voranfrage bereinigt und anschliessend die Baueingabe eingereicht. Dann können auch Detail- und allenfalls Konkurrenzofferten eingefordert und der definitive Kostenvoranschlag erstellt werden. Besprechen Sie die Finanzierung mit

Treuhandstelle und Bank. Anschliessend werden Werkverträge erstellt und der Bau gestartet, sobald die Baubewilligung eintrifft. <<<

In dieser Aktuell-Ausgabe werden Sie zahlreiche interessante Artikel rund um das Thema Bauen entdecken.

Eigenleistungen als Risiko: Wenn der Alltag bereits alles fordert

In der Schweizer Landwirtschaft ist Burnout ein ernstzunehmendes Problem: 12 % der Landwirtinnen und Landwirte gelten als Burnout-gefährdet, etwa doppelt so viele wie in der Gesamtbevölkerung mit rund 6 %.

Studien von Agroscope und der Zürcher Hochschule ZHAW zeigen: Zeitdruck, Freizeitmangel, finanzielle Belastungen sowie die enge Verbindung von Betrieb, Familie und Freizeit sind Hauptfaktoren. Hinzu kommen saisonale Arbeitsspitzen, Wetterabhängigkeit und hohe Anforderungen an die Flexibilität, die den Alltag zusätzlich belasten.

Burnout-Verläufe beginnen oft schleichend: Mit Erschöpfung, gefolgt von sozialem Rückzug und im Extremfall Depression oder Suizid. Warnsignale wie Schlafstörungen, ständige Gereiztheit oder das Gefühl, «nur noch zu funktionieren», werden häufig nicht oder zu spät mit einem Burnout-Syndrom in Verbindung gebracht.

Strukturelle Belastungen & psychische Folgen

Schweizer Landwirtinnen und Landwirte sind zunehmend psychisch belastet und be-

richten von Müdigkeit, Zukunftsangst und Erschöpfung. Suizidgedanken sind leider keine Seltenheit in der Branche. Internationale Studien zeigen, dass landwirtschaftliche Betriebe weltweit einem erhöhten Risiko für Suizide ausgesetzt sind – insbesondere in Berufen mit hoher Verantwortung, körperlicher Belastung und sozialer Isolation. Dies unterstreicht die hohe psychische Belastung in der Landwirtschaft. Vor allem kleinere Familienbetriebe sind gefährdet, da sie bei krankheitsbedingten Ausfällen oft kaum Unterstützung finden und die Arbeitslast dadurch steigt.

Prävention & Unterstützung

Ein praxisorientiertes Projekt der Ostschweizer Fachhochschule arbeitet an einer Plattform zur Burnout-Prävention in der Landwirtschaft. Es setzt auf sogenannte «Brückenpersonen» wie Tierarztpraxen oder

Beratungsstellen, die nah am Betrieb sind und frühzeitig Probleme erkennen können. Auch Bauernverbände und Maschinenringe bieten Beratungsstellen und Aushilfsdienste an, um Überlastung zu verhindern und schnelle Hilfe zu ermöglichen.

Warum Eigenleistungen bei Bauprojekten gefährlich sein können

Wenn der Arbeitsalltag bereits an den Grenzen der Belastbarkeit ist, können zusätzliche Eigenleistungen beim Bau den entscheidenden Ausschlag geben:

- Ein Alltag ohne Erholung lässt körperliche wie psychische Reserven schwinden.
- Finanzielle Engpässe können zur Selbstüberforderung führen, wenn auf bezahlte Hilfe verzichtet wird.
- Fehlende Unterstützung verstärkt das Gefühl, allein kämpfen zu müssen.

Ansatzpunkte zur Entlastung

- Realistische Planung: Eigenleistungen nur einplanen, wenn ausreichend Zeit und Pausen gesichert sind.
- Externe Hilfe: Frühzeitig Fachkräfte oder Aushilfen einsetzen, bevor die Belastung kippt.
- Netzwerk nutzen: Regelmässiger Austausch im Kollegenkreis, mit Beratungsstellen oder in Selbsthilfegruppen stärkt psychische Widerstandskraft. <<<

Impressum

Herausgeber

Treuhand Emmental AG
beowa treuhand ag
Treuhand + Beratung Schwand AG
AGRO-Treuhand Solothurn-Baselland

Redaktion

beowa treuhand ag, Hondrich
Georg Lurf, 033 650 84 84, info@beowa.ch
Claudia Stoller
claudiadesign.ch

Gestaltung

Dänzer Werbung GmbH, Thun
daenzer.ch

Druck

Gerber Druck AG, Steffisburg

Erscheinung: 2 x jährlich Auflage: 6000 Exemplare

Grossinvestitionen vor der Betriebsübergabe

Oftmals werden Betriebsleitende mit der Frage konfrontiert: «Soll ich die anstehende Grossinvestition noch durchführen oder soll ich sie aufschieben und der nächsten Generation überlassen?». Neben vielen bautechnischen Fragen gilt es primär zu klären, wie viel muss/kann ich von den Baukosten abschreiben und wie viel erhalte ich bei der bevorstehenden Hofübergabe.

Das Ertragswertprinzip des Bodenrechts (BGBB) sieht vor, dass der geeignete Nachkomme den Betrieb zum Ertragswert übernehmen kann. Da der Ertragswert neuer Gebäude nur etwa 20% der Baukosten beträgt, erlaubt das Bodenrecht eine angemessene Erhöhung des Übergabewerts.

Bisher wurden Investitionen der letzten zehn Jahre nach einer linearen Amortisation auf ebenfalls zehn Jahre berücksichtigt. Ein Vergleich mit dem Buchwert zeigt jedoch, dass auch bei Anwendung der Maximalsätze nicht entsprechend abgeschrieben werden kann. Dies führt zu einem Verlust im Ver-

gleich zum Ertragswertprinzip, wenn innerhalb der nächsten 15 Jahre nach der Investition übergeben wird.

Die Anwendung des Buchwerts anstelle des Wertes nach Ertragswertprinzip kann eine sinnvolle Alternative sein. Insbesondere, weil damit die effektiv gebuchten Abschreibungen anstelle der maximal Möglichen greifen. Den damit verbundenen höheren Preis sind Nachkommen eher bereit zu zahlen, wenn sie bei der Bauplanung involviert waren und Mitspracherecht hatten. Das Vorhaben wird so zum Generationenprojekt.

Gemäss der geplanten Teilrevision des BGBB soll die erwähnte lineare Amortisation verlängert werden.

Das gibt eine Entlastung betreffend Wertverlust beziehungsweise eine nicht unwesentliche Erhöhung des Kaufpreises für die Nachfolgeneration. ««

Versicherungen rund ums Gebäude

Der Felssturz von Blatten Ende Mai hat eindrücklich aufgezeigt, welche Schäden ein elementares Naturereignis in kürzester Zeit auslösen kann. Bin ich als Gebäudeeigentümer eigentlich dagegen versichert? Welche Versicherung deckt solche Schäden?

Grundsätzlich ist in den meisten Kantonen (ausser AI, GE, TI, VS) die Gebäudeversicherung obligatorisch. Nebst Feuerschäden (Feuer, Rauch, Blitzschlag) sind in der obligatorischen Versicherung auch Elementarschäden versichert (Sturm, Hagel, Hochwasser, Erdbeben, Felssturz, Lawinen etc.). Versichert sind Gebäude sowie Einrichtungen, welche mit dem Gebäude fest verbunden sind (zum Beispiel sanitäre Einrichtungen, Leitungen, Kühlschrank, Waschmaschine, Einbauschränke).

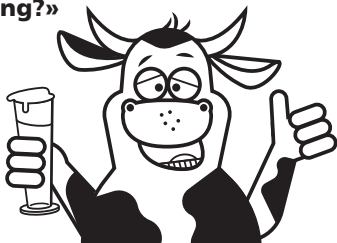
Freiwillige Zusatzversicherungen, welche übrigens bei einer beliebigen Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden können, decken Schäden durch Tiere, Vandalen, Erdbeben oder auch Umgebungs- und Wasserschäden.

Bei Bauprojekten ist zu beachten, dass diese zwingend vor Baubeginn bei der Gebäudeversicherung angemeldet werden – mit dem Baufortschritt ist das Gebäude so (obligatorisch) zum steigenden Wert versichert.

Empfehlenswert während der Bautätigkeit ist ausserdem eine Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherung. Die Bauherrenhaftpflichtversicherung ist grundsätzlich verantwortlich dafür, dass die Baustelle ordnungsgemäss abgesichert ist und sich dort niemand verletzen kann – deshalb die Bauherrenhaftpflichtversicherung. Die Bauwesenversicherung deckt Sachschäden am Objekt infolge von Bau- und Montageunfällen. ««

Stammtisch-Irrtümer

Irrtum Nr. 6: «Was macht die Treuhandstelle so lange mit meiner Buchhaltung?»



Einige Kunden glauben, dass die Buchhaltung mit der heutigen Technologie nahezu automatisch erledigt wird und somit kaum Zeit in Anspruch nehmen sollte. Während moderne Software viele Prozesse vereinfacht, erfordert eine ordnungsgemässe Buchhaltung immer noch eine sorgfältige Prüfung

und Bearbeitung durch eine treuhänderische Fachperson. Dazu gehört das Prüfen von Belegen, das korrekte Erfassen von Geschäftsvorfällen, die Überwachung der Liquidität, die Erstellung von Abschlüssen sowie die Berücksichtigung rechtlicher und steuerlicher Aspekte. ««

«Uf Wiederluege»

Andrea Schmid-Furrer hat ihre Stelle bei der Treuhand Emmental AG per Ende Juni 2025 gekündigt. Sie wird eine neue Herausforderung als Betriebsberaterin und Lehrerin am BBZN Schüpfheim annehmen und sich weiterhin ihrem Betrieb und Studium widmen.

Wir bedanken uns bei unserer langjährigen Mitarbeiterin für ihren wertvollen Einsatz im Dienste unserer Unternehmung und wünschen Andrea für die Zukunft viel «Gfröits» und «vöu Glöck» ins Entlebuch.

Parkgebühren auf der Bäregg



Der Kanton hat auf den 1. August 2025 die Bewirtschaftung der Parkplätze auf der Bäregg eingeführt, womit nun alle Inforama-Standorte gleich behandelt werden. Dies betrifft alle Personen, die ihr Auto auf dem Parkplatz abstellen: Schüler, Kursteilnehmer, Mitarbeiter und Kunden der ansässigen Organisationen auf der Bäregg.

Gebührenpflichtige Zeit

Montag bis Freitag von 8.00–17.00 Uhr

Kosten

CHF 1.50/Stunde (ab der ersten Minute gebührenpflichtig), Tagespauschale CHF 5.–

Gelbe Parkfelder

Es stehen fünf gelbe Besucherplätze zur Verfügung, wo Kunden maximal eine Stunde gratis parkieren dürfen.

Zahlungsart

Parkuhr mit Bargeld oder mit folgenden Apps:



Achtung! Steueroptimierung nicht verpassen

Einkauf in die Pensionskasse

Eine allfällige Einkaufslücke in der Pensionskasse kann mit einem Einkauf geschlossen werden. Der Einkauf ist steuerlich abzugsfähig, jedoch läuft in den folgenden drei Jahren eine Kapitalbezugssperre. Wurde allerdings Kapital aus der Pensionskasse bezogen (zum Beispiel Wohneigentumsförderung), so muss erst die gesamte Bezugssumme wieder einbezahlt werden, bevor ein Einkauf erneut möglich und steuerlich abzugsberechtigt ist.

Fristen

Einzahlungen in die Vorsorgelösungen müssen in den meisten Fällen vor Weihnachten erfolgen (Berechnung möglicher Einkauf bei Agrisano bis 27. 11. 2025 melden). Beachten Sie die Fristen Ihrer Vorsorgelösung.

Einzahlungen

in die Säule 3a für 2025:

- Mit Pensionskasse maximal CHF 7'258.–
- Ohne Pensionskasse 20 % des Einkommens, maximal CHF 36'288.–

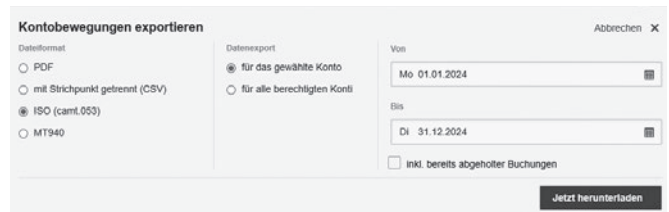
Besprechen Sie die Höhe der Einzahlung mit Ihrem Treuhänder.

Buchhaltungsdaten erfassen mit Kontenabgleich

Kunden, die ihre Daten in einem Buchhaltungsprogramm selber erfassen, können im A-TWIN.Cash 2.0 wie auch im Agro-Office vom Kontenabgleich profitieren.

Diese Funktion steht auch uns zur Verfügung und vereinfacht unseren Mitarbeitenden das Erfassen der Buchungen. Die Datenerfassung beim Rapportsystem und beim Erfassen ab Belegen ist je nach Ablage ein sehr grosser Zeitfaktor und verursacht höhere Kosten für die Kunden.

Um uns das Erfassen zu vereinfachen, können Kunden mit eBanking-Zugang den Jahresauszug ihrer Konten in ein camt.053-Format exportieren und uns diese Daten per USB-Stick oder Mail zustellen. In diesem Export ist der ganze Jahresauszug des Kontos enthalten mit Datum, Text, Verwendungszweck und dem Betrag. Somit können wir die Buchung anklicken und nur die Kontierung eingeben. Mittels Buchungsvorlagen können wir Texte hinterlegen und die Kontierung direkt zuweisen. Somit wird beim nächsten Aufruf einer Buchung mit dem hinterlegten Text auch gleich die Kontierung eingefügt. Die Buchungsvorlagen sind sinnvoll bei klarer Zuweisung des



Textes wie zum Beispiel Swisssenetics, Swissscom, BKW, da hier nur eine Kontierung zutrifft. Weniger zutreffend ist die Buchungsvorlage für eine Versicherung, da hier die Kontierung nicht immer dieselbe ist (Auto, Traktor, Personalversicherung, Hausrat usw.).

Import von Landi-Fakturen

Landi-Rechnungen haben oft ziemlich viele Artikel auf den Monatsrechnungen, da heute nebst Agrarprodukten auch Haushaltsartikel in den Rechnungen enthalten sind. Damit das Verbuchen der Rechnung einfacher ist, kann der Kunde bei der Landi einen Zugang auf seine Rechnungen verlangen. Somit können die Rechnungen importiert werden und die entsprechende Kontierung wird jedem Artikel auf der Rechnung zugewiesen. ««

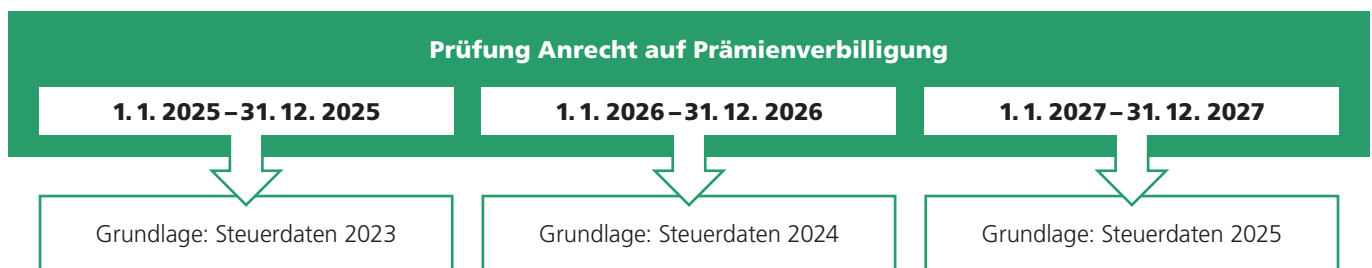
Prämienverbilligung

Die Prämienverbilligung der Krankenkasse wird aufgrund der definitiven Steuererklärung aus dem Vorjahr in der Regel automatisch überprüft. Wer Anrecht darauf hat, wird schriftlich vom Amt für Sozialversicherungen informiert. Die Verbilligung wird meist direkt an die Krankenkasse ausbezahlt.

Es gelten folgende Voraussetzungen, um die Prämienverbilligung zu erhalten:

- Obligatorische Grundversicherung nach KVG
- Massgebendes Einkommen ≤ CHF 35'000.–, für Familie mit Kindern ≤ CHF 45'000.–

Es gibt aber auch Situationen, wo das Anrecht **nicht automatisch überprüft** werden kann, zum Beispiel bei ledigen Personen zwischen 18 und 25 Jahren, deren korrigiertes Reineinkommen weniger als CHF 14'000.– beträgt und die Eltern in einem anderen Kanton oder im Ausland leben. Diese Personen müssen zwingend einen Antrag stellen. Onlineformulare und weitere Informationen finden Sie unter www.asv.dij.be.ch/de/start/themen/pv.html. ««



Zusammenschluss von Agro-Office AG und AGRO-Twin AG

Auf den 1. Januar 2025 haben sich die beiden Firmen zusammengeschlossen und führen ihre Geschäfte in der neu gegründeten Averio AG. Die beiden Programme Agro-Office und A-TWIN.Cash 2.0 laufen wie bis anhin weiter und auch der Supportdienst ist in der neuen Firma gewährleistet. Für uns als Treuhandfirma wie auch für die Kunden als Anwender der Programme ändert nichts.

Zollrückerstattung der Mineralölsteuer in der Land- und Forstwirtschaft

Die teilweise Rückerstattung **muss jährlich** durch den Bewirtschafter des Landwirtschaftsbetriebes schriftlich beantragt und bei der Eidg. Zollverwaltung **bis 30. Juni** des Folgejahres eingereicht werden. Die Auszahlung erfolgt meist im Dezember. Sollten Sie das Antragsformular 46.20b nicht automatisch erhalten, können Sie sich telefonisch unter 058 462 65 47 oder per E-Mail mla@bazg.admin.ch melden.

Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung & Co. – Weshalb wir alle vorbereitet sein sollten

Unverhofft kommt oft: Unfälle, schwere Krankheiten oder altersbedingte Einschränkungen können das Leben unerwartet verändern. Wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage sind, Entscheidungen zu treffen, wer übernimmt das für Sie? Genau hier setzen Dokumente wie der Vorsorgeauftrag, die Patientenverfügung und auch die Vertretungsvollmacht an. In der Schweiz bieten diese Dokumente die Möglichkeit, selbstbestimmt vorzusorgen für den Fall der Urteilsunfähigkeit.

Warum Vorbereitung in jeder Lebensphase so wichtig ist

Niemand denkt gern daran, was passiert, wenn man durch einen Unfall, eine Demenz oder eine schwere Krankheit selber nicht mehr urteilsfähig ist. Dieser Umstand trifft nicht zwingend erst im Alter zu, sondern kann in jeder Lebensphase relevant werden. Genau in solchen Momenten ist es entscheidend, dass klare Regelungen vorliegen. Sowohl für die betroffene Person als auch für die Angehörigen. Ohne entsprechende Vorsorgedokumente kann es zu Unsicherheiten, Streitigkeiten oder staatlichen Eingriffen kommen, etwa durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

Vorsorgeauftrag: Wer regelt meine Angelegenheiten?

Der Vorsorgeauftrag ist eine schweizerische Besonderheit und im Gesetz verankert. Er ermöglicht es volljährigen, urteilsfähigen Personen, eine oder mehrere Vertrauenspersonen zu bestimmen, die im Falle einer Urteilsunfähigkeit rechtlich verbindlich handeln dürfen. Dies betrifft insbesondere:

- Personensorge (zum Beispiel Pflege, Betreuung, Unterbringung)
- Vermögensverwaltung (zum Beispiel Zahlung von Rechnungen, Verträge, Bankgeschäfte) ACHTUNG: Banken benötigen zum Teil separate Vollmachten!
- Vertretung im Rechtsverkehr

Der Vorsorgeauftrag muss **handschriftlich verfasst** oder **notariell beurkundet** sein. Ohne einen Vorsorgeauftrag entscheidet im Ernstfall die KESB, wer als Beistandschaft eingesetzt wird. Dies führt zu Verzögerungen und Entscheidungen, welche nicht immer im Sinne der betroffenen Person sind.

Patientenverfügung: Medizinische Entscheidungen im Voraus treffen

Die Patientenverfügung gibt Ärztinnen und Ärzten sowie den Angehörigen im Falle einer Urteilsunfähigkeit klare Orientierung. So kann festgelegt werden:



Kommunizieren Sie den Angehörigen, Ihrer Hausarztpraxis etc., dass die Dokumente bestehen und wo sie aufbewahrt werden. Prüfen Sie die Dokumente laufend und passen Sie sie an die aktuelle Lebenssituation an.

- Welche Behandlungen gewünscht oder abgelehnt werden (zum Beispiel künstliche Ernährung, Wiederbelebung, Schmerztherapie).
- Wer als Vertrauensperson medizinische Entscheidungen treffen darf.
- Ob lebensverlängernde Massnahmen gewünscht sind.

Weitere wichtige Dokumente

Neben Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung gibt es weitere Unterlagen, die im Rahmen der persönlichen Vorsorge sinnvoll sind:

- **Vertretungsvollmacht:** Eine kurzfristige Regelung zur Vertretung bei Abwesenheit oder Krankheit (zum Beispiel für Ehepartner, Geschäftsführung etc.)
- **Nachlassregelung:** Ein Testament oder Erbvertrag zur Regelung des Vermögens nach dem Tod.
- **Organverfügung/Spenderausweis:** Festhalten, ob Organe oder Gewebe nach dem Tod gespendet werden sollen.

- **Notfallblatt/Dossier:** Enthält eine Übersicht über wichtige Dokumente, Passwörter, Konten und Ansprechpersonen.

Häufige Irrtümer

Viele Menschen glauben, dass Ehepartner oder Kinder automatisch vertretungsberechtigt sind. Das ist ein gefährlicher Irrtum. In der Schweiz ist das nicht automatisch der Fall. Auch nahe Angehörige benötigen eine formelle Vollmacht oder einen Vorsorgeauftrag, um rechtsgültig handeln zu können.

Fazit: Frühzeitig handeln, später entlasten

Vorsorge ist keine Frage des Alters, sondern der Verantwortung: gegenüber sich selbst und seinen Angehörigen. Der Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung ermöglichen es, die eigenen Wünsche verbindlich festzulegen und das Risiko staatlicher Eingriffe zu minimieren. Gleichzeitig entlasten sie die Angehörigen in einer ohnehin schwierigen Situation. <<<

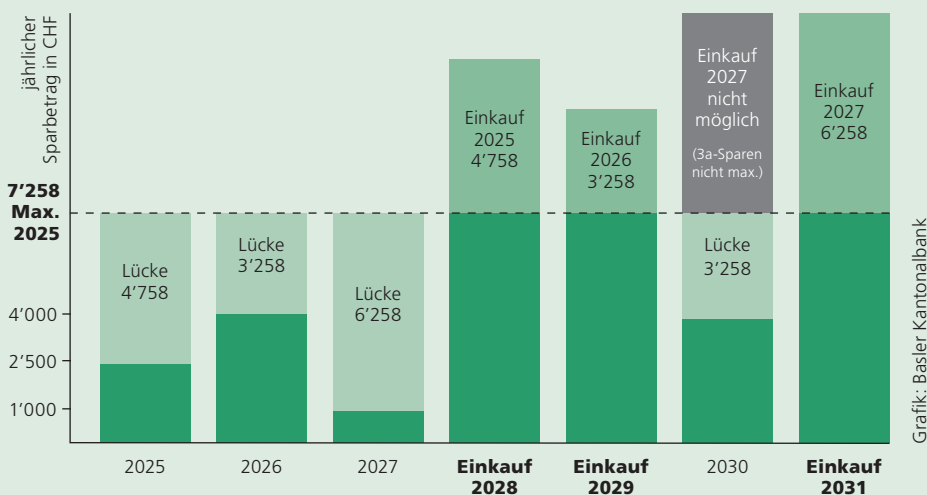
Säule 3a: nachträgliche Einzahlungen erstmals im 2026 möglich

Der Bundesrat hat einen Auftrag des Parlaments umgesetzt, indem ab Steuerjahr 2025 nachträgliche Einzahlungen in die Säule 3a möglich sind. Damit sollen nicht oder nicht voll einbezahlte Beträge nachträglich einbezahlt werden können.

Der Einkaufsbetrag soll zudem beim steuerbaren Einkommen abzugsfähig sein. Aber wie so oft gibt es auch hier bestimmte Bedingungen zu erfüllen, damit die steuerliche Abzugsfähigkeit gegeben ist:

1. Nachzahlungen sind maximal zehn Jahre lang möglich. Somit können verpasste Einzahlungen im Jahr 2025 maximal bis ins Jahr 2035 nachgeholt werden.
2. Das erste Jahr, für welches nachträgliche Einzahlungen gemacht werden können, ist das Jahr 2025. Für frühere Jahre kann kein nachträglicher Einkauf einbezahlt werden. Folglich können erstmals Einkäufe im Jahr 2026 für verpasste Beiträge im Jahr 2025 getätigt werden.
3. Einkäufe sind nur für jene Jahre möglich, in denen man ein AHV-pflichtiges Einkommen in der Schweiz erzielte. Wer also zum Beispiel 2025 gar nicht arbeitet, kann die verpasste 3a-Einzahlung später nicht nachholen.
4. Auch darf man nur dann einen Einkauf tätigen, wenn man im Jahr, in dem der Einkauf getätigt wird, ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt hat.
5. Bevor man für ein verpasstes Jahr rückwirkend einkaufen kann, muss man zuerst den ordentlichen Jahresbeitrag einzahlen. Dann kann man zusätzlich zu diesem ordentlichen Beitrag einen Einkauf in der Höhe des sogenannten «kleinen Beitrages» (Einkaufsbetrag für Erwerbstätige mit Pensionskassenanschluss) tätigen. Für 2025 beispielsweise sind das max. CHF 7'258.–. Diese Regel gilt auch für Erwerbstätige ohne Pensionskasse, also insbesondere für Selbständige.
6. Bereits fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters darf man damit beginnen, 3a-Gelder zu beziehen. In diesem Fall sind keine nachträglichen Einzahlungen in die Säule 3a mehr möglich.

Die folgende Grafik soll den Ablauf anhand eines Beispiels veranschaulichen:



Grafik: Basler Kantonalbank

In den Jahren 2025 bis 2027 wurden die Säule 3a-Beiträge nicht vollständig einbezahlt. Im Jahr 2028 soll ein Einkauf getätigt werden. Deshalb wird zuerst der volle Beitrag für das Jahr 2028 einbezahlt und darüber hinaus wird die Lücke aus dem Jahr 2025 geschlossen. Im Jahr 2029 wird das gleiche Vorgehen gewählt, um die Lücke aus 2026 aufzufüllen. Im Jahr 2030 wird der für das Jahr 2030 geltende Maximalbetrag nicht einbezahlt, weshalb ein Einkauf für vergangene Jahre dadurch nicht möglich ist. Ein Einkauf ist erst im Jahr 2031 wieder möglich, wenn zuerst der für das Jahr 2030 geltende Maximalbetrag einbezahlt wird.

Ein paar Beispiele, wie in der Praxis mit den 3a-Beiträgen Steueroptimierung betrieben werden kann:

1. In Jahren mit hohen Abzügen aufgrund von Gebäudeunterhalt kann es nach heutigem Steuersystem Sinn machen, die Einzahlungen in die Säule 3a zu reduzieren oder ganz wegzulassen, um in den Folgejahren mittels Einkäufen für vergangene Jahre die Steuern zu optimieren.
2. Im Jahr der Heirat, wenn beide Ehepartner voll berufstätig sind, kommt es unter dem aktuellen Steuersystem oft zu einer deutlich höheren steuerlichen Belastung des Ehepaares. Mit Einkäufen in die Säule 3a kann dem entgegengewirkt werden.

3. Wird eine Weiterbildung gemacht, welche mit Bundesbeiträgen subventioniert wird, kann mit der Verteilung der 3a-Einzahlungen auf mehrere Jahre die Steuerprogression mindestens teilweise geglättet werden. ««

Kurse 2025/2026

Treuhand Emmental AG

Inhalte, Anmeldung und Kosten

Detailliertere Angaben zu den Kursen finden Sie auf unserer Website (treuhand-emental.ch) oder Sie können sich per Telefon bei uns melden: 034 409 37 50.

Alle Kurse finden in den Schulräumen des Inforamas Emmental auf der Bäregg statt.

Jeder Kurs kostet pro Teilnehmer CHF 50.– oder bei zwei Personen CHF 75.–. Die Kurskosten sind am Kurstag bar zu bezahlen.

Ab 1. Januar führe ich einen Landwirtschaftsbetrieb

Mittwoch, 12. November 2025, 13.15–16.00 Uhr

Anmeldeschluss: Mittwoch, 5. November 2025

Welches Buchhaltungssystem und Programm ist für mich das richtige? Wie plane ich die Liquidität? Wie organisiere ich mein Büro? Welche Versicherungen muss ich abschliessen?

Dieser Kurs richtet sich an Betriebsleiter, die demnächst einen Landwirtschaftsbetrieb übernehmen oder dies kürzlich getan haben. Im Kurs werden folgende Themen vertieft behandelt:

- Effiziente Büroorganisation
- Buchhaltungssysteme und Programme
- Liquiditätsplanung
- Wichtige Versicherungen

Ziel: Optimale Vorbereitung auf die anstehende Hofübernahme. Büroarbeiten systematisch und effizient erledigen. Buchhaltungsprogramme kennenlernen und das passende Buchhaltungssystem finden. Wichtigkeit der Liquiditätsplanung verstehen und Übersicht der wichtigsten Versicherungen erhalten.

Planung Pensionierung, persönliches Budget, Steuern sparen dank guter Planung

Mittwoch, 26. November 2025, 13.15–16.00 Uhr

Anmeldeschluss: Mittwoch, 19. November 2025

Wir zeigen Ihnen, was Sie beim Bezug von Vorsorgegeldern beachten müssen und wie Sie ein Budget erstellen. Vor- und Nachteile von Rente und Kapital aus der 2.Säule. Planung der Betriebsübergabe. Wie optimieren Sie die Steuern und AHV-Rente?

Der Kurs richtet sich vorwiegend an Landwirte und Unternehmer aller Branchen, die sich Gedanken zur Pensionierung machen oder älter als 55-jährig sind. Sie erhalten einen kurzen Überblick, auf was Sie bei der Pensionsplanung achten müssen, damit Sie möglichst wenig Steuern bezahlen, und wie Sie mit dem Kapital umgehen sollen.

Ziel: Nach diesem Kurs können Sie Ihr eigenes Budget nach der Pensionierung erstellen. Sie kennen die Grundlagen der Besteuerung von Vorsorgegeldern und Liquidationsgewinnen bei der Betriebsübergabe. Sie wissen, auf was Sie beim Bezug von Vorsorgegeldern achten müssen. Sie erhalten Inputs für den Entscheid, ob Sie die Rente oder das Kapital bei der Pensionskasse beziehen sollen.

AGRO-TWIN Cash 2.0 Anwenderkurs

Mittwoch, 4. Februar 2026, 13.15–16.00 Uhr

Anmeldeschluss: Mittwoch, 28. Januar 2026

Wir zeigen Ihnen viele Tipps und Tricks, wie Sie die tägliche Arbeit optimieren können.

Der Kurs richtet sich an Betriebe, welche das AGRO-TWIN Cash 2.0 bereits einsetzen oder vom alten Cash auf dieses wechseln möchten. Am Laptop lernen Sie die verschiedenen Module praktisch kennen und anwenden. Wir zeigen Ihnen, wie Sie die Verbuchungsarbeiten vereinfachen können. Mit Musterbelegen können Sie Cash 2.0 ausgiebig testen. Oder Sie bringen Ihre eigenen Buchhaltungsunterlagen mit und wenden Gehörtes direkt an. Wenn vorhanden, bringen Sie Ihren eigenen Laptop mit.

Ziel: Am Schluss kennt jeder Kursteilnehmende Tricks und Module, welche die täglichen Buchhaltungsarbeiten erleichtern. Durch diesen Kurs sollen auch Ihre Buchhaltungskosten reduziert werden, indem Sie wissen, auf was Sie beim Verbuchen achten müssen, um den Arbeitsaufwand des Treuhänders zu senken.